

Entscheidungsspielräume nutzen und vorausplanen

Kommunale Energieplanung

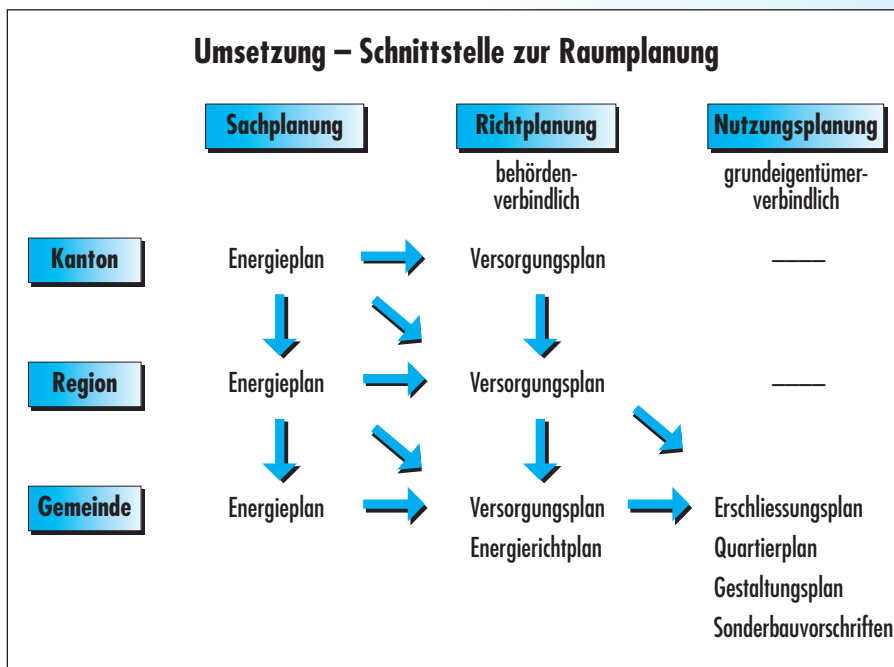
Seit 1994 haben 15 Gemeinden mit rund 516 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine kommunale Energieplanung erarbeitet. Weitere zehn Gemeinden (110 000 Einwohner) erarbeiten zurzeit ihre kommunale Energieplanung. Mit dem Energieplanungsbericht 1998 (siehe Artikel im letzten ZUP) wurden zudem sieben Gemeinden (100 000 Einwohner) vom Regierungsrat zur Erarbeitung der kommunalen Energieplanung eingeladen. Neben den kommunalen bestehen auch Energieplanungen auf regionaler und kantonaler Ebene.

Eine kommunale Energieplanung bietet den Gemeinden die Chance, ihre Energiepolitik transparent und zielorientiert zu gestalten. Die Durchführung einer kommunalen Energieplanung ist für eine Gemeinde vor allem zweckmässig, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- wenn eine Abwärmequelle von kantonaler Bedeutung vorhanden ist (gemäss kantonalem Richtplanung),
- wenn Teile des Gemeindegebiets mit leitungsgebundenen Energieträgern (Gas, Fernwärme) erschlossen sind resp. ein Anschluss an das Leitungsnetz geprüft wird,
- wenn in der Gemeinde ein beachtliches ungenutztes Energieholzpotenzial vorhanden ist,
- wenn die Gemeinde Energiegrossverbraucher oder eine sehr dynamische Siedlungsentwicklung aufweist.

Für die anderen Gemeinden genügt in den meisten Fällen die Erarbeitung einer regionalen Energieplanung, wie dies bereits in fünf Planungsregionen geschehen ist. Ener-

Redaktionelle Verantwortung für diesen Beitrag:
AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Abteilung Energie
Alex Nietlisbach
8090 Zürich
Telefon 01 / 259 42 18
Telefax 01 / 259 51 59
E-Mail: energie@zh.ch



Die in der Energieplanung festgelegten Massnahmen müssen mit den geeigneten Instrumenten umgesetzt werden. In der Richt- und Nutzungsplanung sind die Resultate der Energieplanung zu berücksichtigen. Die ausdrücklich raumplanungsrelevanten Inhalte der Energieplanung werden in der Form eines Sachplans (Energieplan) festgelegt. Dieser stellt die für die Energieversorgung ausgedehnten Gebiete dar.

ENERGIE

gieplanerische Abklärungen können, falls kein grosser Koordinationsbedarf erforderlich ist, auch nur einen Teil des Gemeindegebietes oder nur einen Energieträger betreffen (Teil-Energieplanung).

Inhalt der Planung

Die kommunale Energieplanung beinhaltet die Ziele des Planungsträgers im Bereich der Energieversorgung und -nutzung. Insbesondere können die Gemeinden ihre Energieversorgung analysieren, Entscheidungsspielräume erkennen und Voraussetzungen schaffen, um das vorhandene

Angebot an Abwärme und erneuerbaren Energien vermehrt zu nutzen sowie teure Doppelschliessungen mit leitungsgebundenen Energieträgern zu verhindern. Die inhaltlichen Hauptpunkte einer kommunalen Energieplanung sind:

- Situation analysieren
- Energieziele formulieren
- Massnahmen zusammenstellen und räumlich koordinieren
- Kosten/Nutzen-Verhältnisse der Massnahmen bewerten
- Erfolgskontrolle

Wichtigste gesetzliche Grundlagen der kommunalen Energieplanung

Auszug aus Energiegesetz und Energieverordnung

Energiegesetz:

§ 7 Die Gemeinden können für ihr Gebiet eine eigene Energieplanung durchführen. Der Regierungsrat kann einzelne Gemeinden oder die Gemeinden eines zusammenhängenden Energieversorgungsgebietes zur Durchführung einer Energieplanung verpflichten.

Die Energieplanung kann für das Angebot der Wärmeversorgung mit leitungsgebundenen Energieträgern Gebietsausscheidungen enthalten, die insbesondere bei Massnahmen der Raumplanung als Entscheidungsgrundlage dienen.

Die kommunale Energieplanung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Energieverordnung:

§ 5 Verpflichtet der Regierungsrat eine oder mehrere Gemeinden zur Energieplanung, setzt er nach Anhören der Gemeindebehörden gleichzeitig Ziel, Art und Umfang der Planung fest. Verpflichtet er mehrere Gemeinden eines zusammenhängenden Versorgungsgebietes zur Energieplanung, setzt er die Organisationsstruktur fest.

§ 6 Der Regierungsrat prüft die kommunale Energieplanung insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit derjenigen des Staates und der Nachbargemeinden.

Die Energieplanung wird in der kommunalen Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt.

§ 7 Subventionen werden ausgerichtet an Energieplanungen, die im Interesse des Kantons erfolgen und dem Aufbau neuer Energieversorgungssysteme, dem Energiesparen oder der Anwendung erneuerbarer Energien dienen, sowie an Energieplanungen, welche mehrere Gemeinden umfassen. Ausführungsprojekte und Verwaltungskosten der Gemeinden sind nicht subventionsberechtigt.

Grundlagen der Energieplanung

Die rechtlichen Grundsätze zur Energieplanung sind im kantonalen Energiegesetz und in der dazugehörigen Energieverordnung geregelt (vgl. Kasten). Den Gemeinden wird jedoch ein grosser Spielraum für eigene Massnahmen und Initiativen offengelassen. Mit der Genehmigung durch den Regierungsrat wird sichergestellt, dass die einzelnen Festlegungen mit den Zielen der kantonalen Energiepolitik übereinstimmen.

Im Rahmen der kantonalen Energieplanung stellt das AWEL, Abteilung Energie, den Gemeinden verschiedene energierelevante Grunddaten kostengünstig zur Verfügung. Energieplanungen, die im Interesse des Kantons erfolgen, werden je nach Finanzkraftindex der Gemeinde subventioniert.

Wegleitung für kommunale Energieplanungen

Eine Wegleitung für kommunale Energieplanungen kann beim AWEL, Abteilung Energie (Tel. 01 / 259 42 66, Fax 01 / 259 51 59), bezogen werden. Sie dient als Hilfsmittel bei organisatorischen, rechtlichen und systematischen Fragen. Für die inhaltlichen und fachlichen Belange wird auf die beiden gesamtschweizerischen Wegleitungen verwiesen:

- Energieplan, Leitfaden, Energie 2000, 1996 (Bezugsquelle: Eidgenössische Drucksachen- und Materialzentrale, 3000 Bern)
- Energie und Ortsplanung, Arbeitshilfe, Kantonsplanerkonferenz (KPK), 1994 (Bezugsquellenangaben beim AWEL, Abteilung Energie, Tel. 01 / 259 42 66)